

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freiberg a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a.N. am 13.12.2022 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freiberg a.N. als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Freiberg a.N. wird von der Stadt Freiberg a.N. als öffentliche Einrichtung unterhalten, die der Information, der persönlichen Weiterbildung und der Freizeitgestaltung dient. Sie ist ein kultureller Treffpunkt, mit der Aufgabe der Lese- und Literaturförderung und der Vermittlung von Medienkompetenz. Insbesondere unterstützt sie auch die Literaturversorgung der örtlichen Schulen und Kindertagesstätten.

(2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadtbibliothek Freiberg a.N. im Angebot führt und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2 Benutzerkreis

(1). Die Angebote der Stadtbibliothek Freiberg a.N. können von jeder Person genutzt werden. Für einzelne Dienstleistungen und Medienarten kann die Leitung der Bibliothek vorübergehend oder ständig eine Altersbegrenzung festsetzen

(2). Zur Ausleihe kann die Bibliothek von ab 6 Jahre alten Personen genutzt werden.

§ 3 Anmeldung/Bibliotheksausweis

(1) Für die Entleihung von Medien und Geräten sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis

notwendig, der auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichen Adressnachweis ab Schulalter ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Diese haben sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.

(2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Die Weitergabe von Ausweis oder Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek Freiberg a.N. unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt.

(4) Falls die nutzende Person den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet sie der Stadt Freiberg a.N. gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Freiberg a.N. werden von der Stadt Freiberg a.N. im Rahmen der Bestimmungen des Landesdatengesetzes in der Datenverarbeitungsanlage folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anrede, Telefonnummer, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB) sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek verwiesen, die im Internet unter www.stadtbibliothek-freiberg.de zu finden ist.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadtbibliothek besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorgemerkt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags und zählen als Neuentleihung. Geht ein Verlängerungsantrag nach Ablauf der Leihfrist ein, werden Versäumnisgebühren bis zu diesem Tag berechnet und die Medien dann erneut entliehen, vorausgesetzt es liegen keine Vormerkungen vor.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.
- (5) Entleihungen, Vormerkungen, Reservierungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (6) Medien, die im eigenen Bestand nicht vorhanden sind, können – soweit möglich – aus anderen Bibliotheken besorgt und ausgegeben werden.

§ 6 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Nutzung der Stadtbibliothek Freiberg a.N., Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek Freiberg a.N. gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Während des Aufenthalts wird für Wertsachen keine Haftung übernommen. Die Fluchtwege und Notfalltüren sind freizuhalten.
- (3) Alle bibliotheksbesuchenden Personen sind für die Sicherung ihres Eigentums sowie der entliehenen Medien und Geräte verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn sie ihren Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlassen.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek aufgehängt oder verteilt werden.

(5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete Behindertenbegleithunde.

§ 7 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

(1) Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Bibliotheksbenutzenden Personen haften für herbeigeführte Schäden, die die Nutzbarkeit teilweise oder vollständig unmöglich machen und für den Verlust. Bis zur Ersatzleistung können diese von der Leihe weiterer Medien, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Lizenzrechtes sind zu beachten.

(3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.

§ 8 Internet-Nutzung

(1) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

(2) Jede internetnutzende Person speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.

(3) Jede internetnutzende Person verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen

weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

(4) Jede internetnutzende Person verpflichtet sich bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(5) Es ist nicht gestattet an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

(6) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch eine internetnutzende Person
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen internetnutzenden Personen und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einer internetnutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einer internetnutzender Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einer internetnutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(7) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.

(8) Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Medien- und Geräteausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie sämtlicher Hilfsmittel zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr. Diese gilt von der Fälligkeit an für ein Jahr

bzw. einen Monat. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von dieser Gebühr ausgenommen, für sie entsteht jedoch eine einmalige Anmeldegebühr.

(2) Art und Höhe der Nutzungsgebühren, weiterer Gebühren und Verwaltungsgebühren sowie Kostenersätze und Entgelte und der Ausschluss von der weiteren Benutzung wegen Gebührenrückständen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenordnung dieser Satzung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung (einschließlich Anlage Gebührenordnung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freiberg a.N. vom 26.09.2012 (bekannt gemacht in den Freiburger Nachrichten vom 05.10.2012) außer Kraft. Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung gegenüber der Stadt Freiberg a.N. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der eine Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(2) Entleihvorgänge werden jeweils nach der zum Zeitpunkt der Entleihung gültigen Benutzungsordnung abgewickelt.

Freiberg am Neckar, 13.12.2022



Dirk Schaible
Bürgermeister

Gebührenordnung

Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freiberg a.N.

Bekannt gemacht auf der Homepage (www.freiberg-an.de) am
19.12.2022

§ 1 Nutzungsgebühren

Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 9 der Benutzungsordnung beträgt 10 Euro oder die monatliche Nutzungsgebühr 3 Euro und wird fällig mit Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise mit dessen Verlängerung. Für die Ausleihe bzw. Verlängerung eines Titels aus dem Bestseller-Service fällt jeweils eine Gebühr von 1 Euro an.

§ 2 Ermäßigungen

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Institutionen (Schulen, Kindergärten) sind von der Nutzungsgebühr ausgenommen. (2) Inhaber des Familienpasses/-programms der Stadt Freiberg a.N. erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren nach § 1 in Höhe von 50 Prozent.

§ 3 Versäumnisgebühren

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so ist nach dem zweiten Werktag nach Ablauf der Leihfrist für die Mahnung eine Gebühr nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz fällig. Die Mahngebühr ist fällig, unabhängig davon, ob eine Erinnerung von Seiten der Stadtbibliothek erfolgt ist.

(2) Für die erstmalige Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird – zusätzlich zu den Mahngebühren nach Abs. 1 – eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro erhoben, für die zweite Erinnerung eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro, für die dritte Erinnerung eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro.

(3) Medien, die die nutzende Person nach Ablauf der Leihfrist trotz dreimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden. Dabei entsteht jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu den Gebühren nach Abs. 1 (Mahngebühren) und Abs. 2 (Bearbeitungsgebühren) sowie bei Rechnungsstellung nach § 7 (Medienersatz) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro.

Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls getragen werden. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht nach dem Rechnungserstellen nicht mehr.

(4) Gebührenschuldend ist die ausweisinnehabende Person, sowie für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises, Ersatzbibliotheksausweises, Beschädigungen u. a.

(1). Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren entsteht eine einmalige Anmeldegebühr von 3 Euro.

(2). Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben. Bei kleineren Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz von 1,50 Euro je Schaden zu leisten.

§ 5 Vorbestellungen, Reservierungen, Leihverkehr

(1) Die Gebühr für eine Vorbestellung oder Reservierung beträgt 0,50 Euro pro Medium und wird bei Bereitstellung durch die Stadtbibliothek Freiberg a.N. für die nutzende Person fällig.

(2) Die Gebühr für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2 Euro pro Medium. Diese Gebühr beinhaltet den Hin- und Rücktransport des ausgeliehenen Mediums.

§ 6 Nutzerkonto, Nutzungsausschluss

(1) Für die Leistung der Stadtbibliothek Freiberg a.N. fallen Gebühren laut dieser Gebührenordnung an. Die Gebühren werden auf dem Benutzerkonto abgebildet. Der Kontenstand kann von der nutzenden Person auf ihrem Nutzerkonto jederzeit abgerufen werden.

(2) Wenn das Nutzerkonto mit einem Betrag über 20 Euro belastet ist, wird die nutzende Person von der Nutzung ausgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt der Nutzungsausschluss bei einer Kontobelastung über 10 Euro.

§ 7 Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums wird dieses von der nutzenden Person gegen ein neues Exemplar dieses Mediums ersetzt.

§ 8 Sonstiger Kostenersatz und sonstige Einnahmen

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen den Kostenersatz regeln. Einnahmen aus Ausdrucken/Kopien: 20 Cent s/w-Kopie DinA4, 50 Cent Farbkopie DinA4, 40 Cent s/w-Kopie DinA3, 1 Euro Farbkopie DinA3. Einnahmen aus Veranstaltungen: Literaturkreis 5 Euro pro Abend und Person; Kindertheater 2 Euro pro Person. Flohmarktverkäufe: 50 Cent pro Medium.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in der Bibliothek und auf der Homepage der Stadtbibliothek Freiberg a.N.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Leitung der Stadtbibliothek kann auf die Erhebung von Gebühren, die durch die Nutzung der Stadtbibliothek entstehen, für bestimmte Personengruppen verzichten.